

## **Initiative Therapieforschung ALS**

### **SATZUNG**

in der Fassung vom 9.7.2009

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen "Initiative Therapieforschung ALS".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§ 2**

##### **Ziel und Zweck des Vereins**

- (1) Die "Initiative Therapieforschung ALS" verfolgt folgende Ziele:
  - die Forschung an der zurzeit als unheilbar geltenden Krankheit Amyotrophe Lateralsklerose (ALS) weltweit zu fördern und zu unterstützen.
  - gemeinnützige Forschungsorganisationen, -projekte und -studien weltweit zu unterstützen, welche Medikamente und Therapieverfahren zum Verlangsamen, Stoppen oder Heilen von ALS erforschen.
  - das Verständnis für die Probleme von ALS-Patienten in der Öffentlichkeit zu fördern
  - die Förderung von Selbsthilfeinitiativen von ALS-Patienten
  - die Unterstützung von ALS-Patienten bei einem schnellen und unbürokratischen Zugang zu neu entwickelten Therapien
  - den Aufbau einer Stiftung, die Projekte im Rahmen der ALS Therapieforschung finanziert
- (2) Die „Initiative Therapieforschung ALS“ wirkt durch Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, eigene Publikationen und Veranstaltungen.

Zur Förderung ihrer Ziele arbeitet die "Initiative Therapieforschung ALS" im Rahmen ihrer eigenen Zielsetzung mit anderen Organisationen zusammen.

- (5) Der Verein ist überparteilich.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft geht verloren
  - (a) durch Tod
  - (b) durch förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  - (c) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Kalenderhalbjahr erklärt werden.
- (3) Die GründerInnen des Vereins sind die ersten Mitglieder.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüferin/des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einer/einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführerin/Protokollführer zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 7**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

(a) der/dem Vorsitzenden

(b) der/dem Stellvertreter/in

(c) 1 Beisitzerin/1 Beisitzer, die oder der gleichzeitig die Aufgabe der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters übernimmt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt danach kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefaßt werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch

(a) Mitgliedsbeiträge

(b) Geld- und Sachspenden

(c) Zuwendungen anderer Art

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

## **§ 9**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Für die Wahl der Rechnungspürferin/ des Rechnungsprüfers gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend. Es werden zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer gewählt.

(2) Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluß des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt

das Vermögen des Vereins an die **Charcot-Stiftung**, Ulm mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 12**

**Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, den 8.7.2009

Unterschriften der sieben Gründungsmitglieder:

Dirk Peters.....

Antje Tönnis.....

Hellmuth Stamm.....

Jutta Schiel.....

Bettina Schiel.....

Karin Mlodoch.....

Ernst Meyer.....